



Bundesministerium  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2020-0.249.	BP/BAK	Renate	DW 13108	DW 143108	26.06.2020
862		Belschan-Casagrande			

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen (Lehrplan 2016) geändert wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### **Inhalt des Entwurfs**

Da das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zahlreiche neue Lehrberufe eingeführt und bestehende Ausbildungsordnungen novelliert hat, mussten vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die damit korrespondierenden Berufsschullehrpläne neu entwickelt bzw. adaptiert werden. Diese Lehrpläne sind Gegenstand des vorliegenden Verordnungsentwurfs.

### **Das Wichtigste in Kürze**

- Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt den vorliegenden Verordnungsentwurf und erhebt keinen Einwand.
- Die BAK regt jedoch an, die von ihr angeführten Anmerkungen zu berücksichtigen.

## **Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf**

### **Abstimmung des Prozesses bei der Entwicklung von Ausbildungsordnungen mit den dazu korrespondierenden Berufsschullehrplänen**

Die BAK begrüßt grundsätzlich die Ausgestaltung der Lehrpläne im Berufsschulbereich auf der Basis des Kompetenzmodells, das die Wissens-, Erkenntnis- und Anwendungsdimension wie auch die soziale und personale Dimension berücksichtigt.

Ebenso begrüßt die BAK grundsätzlich die Einführung neuer Lehrberufe bzw. die Novellierung von bestehenden Ausbildungsordnungen, um in der dualen Ausbildung mit den Entwicklungen am Arbeitsmarkt Schritt halten zu können und um Jugendlichen ein vielfältiges Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten.

Allerdings sind die Prozesse der Neuschaffung bzw. Adaptierung von Ausbildungsordnungen vonseiten des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nicht befriedigend mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das für die Lehrplanentwicklung zuständig ist, abgestimmt. Während im Schulbereich Lehrpläne meist mit Beginn des Schuljahres in Kraft treten, werden vereinzelte Ausbildungsordnungen mit Beginn eines Kalenderjahres wirksam. Dies führt dazu, dass Übergangslernpläne entwickelt werden müssen und dies wiederum verursacht einen nicht unerheblichen Mehraufwand. Ein koordiniertes Vorgehen der beiden hier betroffenen Ministerien wäre wünschenswert und effizienzsteigernd. Auch wäre damit den Berufsschulen geholfen, wenn neue Ausbildungsordnungen nicht mitten im Schuljahr, sondern mit Beginn eines Schuljahres in Kraft treten würden. Andernfalls sind die Schulen mit der Beschulung von Lehrlingen mit unterschiedlichen Lehrplänen konfrontiert. Eine koordinierte Abstimmung wäre für alle Beteiligten eine Erleichterung.

### **Höchstzulässige Unterrichtszeit**

Schon bisher hat die BAK mehrfach angeregt, die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen von 9 auf 7 Unterrichtsstunden je Schultag zu senken. Die Teilnahme an Freigegegenständen sowie an Förderangeboten könnte somit zu einer Tageszeit erfolgen, an der die kognitive Aufnahmekapazität noch gewährleistet und aus pädagogischer Sicht sinnvoll ist. Dazu müsste beim Jahresunterricht ein zusätzlicher ganzer oder halber Schultag, bei lehrgangsmäßiger Beschulung eine entsprechende Verlängerung der Lehrgangsdauer eingeführt werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

